

# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 *M.*, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 *M.*, für Nichtmitglieder 20 *M.*, bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 *M.* mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Weidseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellensuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreispaltige Petitzellen. Die Titel in den Bücherangeboten und Büchergesuchen werden aus Vorgis gesetzt, aber nach Petit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 69.

Leipzig, Donnerstag den 25. März 1909.

76. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

### Amtliche Stelle

für den Deutschen Buch-, Kunst und Musikalienhandel  
Breitkopf & Härtel.

New York,  
12. März 1909.

An die Geschäftsstelle des Börsenvereins  
der Deutschen Buchhändler

Leipzig.

Wir sind in der angenehmen Lage, Ihnen mitteilen zu können, daß am 4. März ein neues Copyrightgesetz seitens des Kongresses genehmigt und vom Präsidenten unterzeichnet worden ist, demzufolge der Herstellungszwang für Bücher und periodische Erscheinungen in anderer als in englischer Sprache in Wegfall kommt. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli d. J. in Kraft. Wir legen einen Auszug, welcher die wichtigsten Punkte des neuen Gesetzes enthält, bei und bitten höflichst, denselben im Börsenblatt bekanntzugeben und Ihre geschätzten Mitglieder zur recht umfangreichen Ausnutzung des neuen Gesetzes zu ermuntern.

Hochachtungsvoll ergeben

Amtliche Stelle

für den deutschen Buch-, Kunst- und Musikverlag  
Breitkopf & Härtel.

Die wichtigsten Punkte des am 1. Juli 1909  
in Kraft tretenden neuen Copyright-Gesetzes.

I. Musikalien, dramatische Werke, Vorlesungen, Ansprachen und Predigten, welche zum öffentlichen Vortrage bestimmt sind, Landkarten, Modelle und Entwürfe von Kunstwerken und deren Reproduktion, Zeichnungen oder plastische Werke wissenschaftlichen oder technischen Charakters, Photographien, Drucke und bildliche Illustrationen können geschützt werden, ohne dem Herstellungszwange in Amerika zu unterliegen.

II. Bücher, sowie Zeitschriften in anderer als in englischer Sprache sind schutzfähig, ohne daß sie von\*) Platten, welche innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten hergestellt sind, gedruckt sein müssen.

Deutsche, französische, italienische, — kurzum — alle Bücher und periodischen Erscheinungen (inkl. Zeitungen), die von einem Autor herrühren, welcher Bürger einer Nation ist, die den Bürgern der Vereinigten Staaten auf wesentlich derselben Grundlage Urheberrecht gewähren wie ihren eigenen Staatsangehörigen, sind nunmehr schutzfähig, wenn zwei im Originallande hergestellte Exemplare in Washington zur Eintragung gelangen. Diese Länder sind außer Deutschland: Belgien, Dänemark, England, Österreich (nicht Ungarn),

Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Spanien, Portugal, Mexico, Chile, Costa Rica, Cuba, Japan und China.

III. Für Bücher in englischer Sprache wird ein Interimschutz für 30 Tage gewährt. Innerhalb dieser 30 Tage muß die Herstellung hier stattfinden, oder das Copyright verfällt. Die Herstellung beschränkt sich nicht nur auf die Platten des Textes, sondern auch auf diejenigen der Illustrationen sowie auf die Einbanddecken.

IV. Das Copyright ist für die Dauer von 28 Jahren gültig, kann aber vom Autor, falls innerhalb eines Jahres vor Ablauf der obigen Zeitdauer eine Neuregistrierung stattfindet, für weitere 28 Jahre verlängert werden.

V. Für Reproduktionen musikalischer Werke auf mechanischen Instrumenten ist gesetzlich eine Tantieme von 2 Cents für jede verkaufte Platte, Rolle etc. festgesetzt, welche seitens des Verfertigers auf Wunsch jeden 20. des Monats an den Inhaber des Copyrights zahlbar sind.

VI. Bei Neuauflagen geschützter Werke, welche Zusätze oder Kürzungen enthalten oder deren Übersetzungen, Dramatisierungen oder sonstige Neuerungen aufweisen, müssen neu zur Eintragung gelangen und können nicht als Nachlieferung gelten.

## Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

† vor dem Preise = nur mit Angabe eines Nettopreises eingeschickt.  
n vor dem Einbandspreis = der Einband wird nicht oder nur vorföhrzt rabattiert, oder der Rabattsatz vom Verleger nicht mitgeteilt.  
Bei den mit n.n. u. n.n.n. bezeichneten Preisen ist eine Gebühr für die Besorgung berechnigt.

Preise in Mark und Pfennigen.

### H. van Nieuwen in Lingen.

Grütter, Spezialkomm. Reg.-R.: Ueber Verkoppelungen. Vortrag. (17 S.) 8°. ('09.) — 30

### Friedrich Alber, Verlag, in Ravensburg.

Koch, P. Gaudentius, O. Cap.: Kirchenlieder. Neue Folge. (93 S.) II. 8°. '09. 1. 50; geb. 2. —

Wieser, Seb.: Lindenblüten. Geschichten. (IV, 394 S.) 8°. '08. In Pappbd. 3. 60; geb. in Leinw. 4. —

### Max Alberti's Verlag in Hanau.

Stoppel, Lehr. B.: Zeichenhefte m. Vorzeichnungen. (Vorstufe des Freihandzeichnens.) Unter Berücksicht. der gesetzl. Bestimmungen f. den Zeichenunterricht der preuß. Volksschulen bearb. III. Heft. 746. Aufl. (16 S.) gr. 8°. ('09.) bar — 20

\*) Berichtigung des Druckfehlers in Nr. 67 d. Bl.